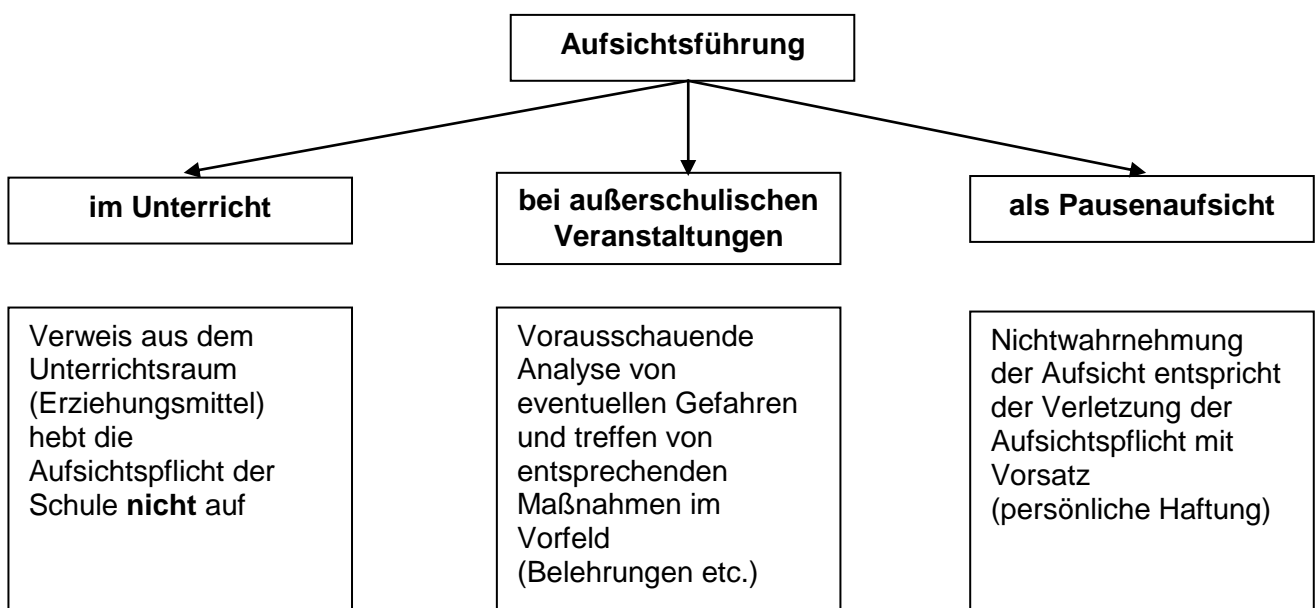


Grundsätzlich gilt:

- Minderjährige Schüler → **Aufsichtspflicht** unter Beachtung von Alter, Entwicklungsstand, Behinderung, Gruppenverhalten u. a.
- Volljährige Schüler → **Fürsorgepflicht**
- Jede Lehrkraft hat Aufsichts- und Fürsorgepflicht, wenn sie das Schulgelände betritt.
- Körperliches Eingreifen nur, wenn die Lehrkraft es sich selbst zutraut.



„grob fahrlässig handeln“ bedeutet:

- Nichteinhaltung der Unterrichtszeit
- Nichteingreifen im Schulgebäude bzw. auf dem Schulgelände bei besonderen Vorfällen
- Nichtwahrnehmung der geplanten Pausenaufsichten